

## **Bekanntmachung des Amtes Berkenthin über die Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern**

Für den Schiedsamsbezirk des Amtes Berkenthin hat der Amtsausschuß gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann für fünf Jahre zu wählen.

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im Allgemeinen von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die älter als 30 Jahre sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, nicht unter Betreuung stehen oder durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und im Schiedsamsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Zwecks Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Situationen und verhärtete Fronten durch eigenes Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleine Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten - zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art - zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig: Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beachtung der Hausordnung, Schmerzensgeld und Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruches oder der Beleidigung.

**Interessierte Personen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind, werden gebeten, sich für dieses Amt zu bewerben.**

Die Bewerbung ist bis zum **02. Februar 2018** an den Amtsdirektor des Amtes Berkenthin, Ordnungsabteilung, Am Schart 16, 23919 Berkenthin zu richten. Aus der Bewerbung sollen mindestens Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum hervorgehen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt die Wahl durch den Amtsausschuss des Amtes Berkenthin. Diese muss dann nach § 4 SchO durch den Direktor des Amtsgerichtes Ratzeburg bestätigt werden.

**Berkenthin**, den 17.01.2018

**Amt Berkenthin  
Der Amtsdirektor**